
VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Nr. 3/2017

14. Februar 2017

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	71
Satzung zur Regelung der Eignungsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Recht und Management (Master of Public Administration) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden vom 26. Januar 2017.....	72

**Satzung zur Regelung der Eignungsprüfung
für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Recht und Management
(Master of Public Administration) an der Fakultät Wirtschaftsrecht
der Hochschule Schmalkalden**

vom 26. Januar 2017

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 63 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Satzung zur Regelung der Eignungsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Recht und Management. Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 18. Januar 2017 die Satzung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 11. Januar 2017 der Satzung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 26. Januar 2017 die Satzung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Diese Satzung gilt für Bewerber für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Recht und Management (Master of Public Administration) an der Hochschule Schmalkalden, die nachweislich eine Berufsausbildung nach Satz 2 abgeschlossen haben und über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen, ohne die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Studienordnung dieses Studiengangs zu erfüllen. Der Nachweis ist über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung mit Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellter, als geprüfter Verwaltungsangestellter, Verwaltungswirt oder Verwaltungsfachwirt zu führen. Die Berufserfahrung muss einen fachlichen Bezug zum weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Recht und Management aufweisen. Die Feststellungen hierzu trifft der Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsrecht anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen. Lassen sich aus den Bewerbungsunterlagen diese Voraussetzungen nicht abschließend ermitteln, fordert der Prüfungsausschuss weitere Unterlagen und Erklärungen an.
- (2) Personen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der thematisch und vom Anforderungsniveau den Prüfungsanforderungen eines für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Recht und Management einschlägigen ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Recht und Management an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Der Kenntnisstand ist nachgewiesen, wenn eine Gesamtpunktzahl von mindestens 75 der nach § 2 zu vergebenden Punkte erreicht wurde.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung untergliedert sich in zwei Stufen.
- (2) Auf der ersten Stufe besteht die Eignungsprüfung aus folgenden Teilen:
 - a) Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit

Mit der Anfertigung der Hausarbeit soll der Bewerber zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein studiengangspezifisches Thema selbständig zu bearbeiten und dabei auch wissenschaftliche Methoden anwenden zu können. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Die Ausgabe der Hausarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsrecht, der eine nach § 48 Abs. 2 ThürHG zur Abnahme von Prüfungen berechnete Person zum Prüfer bestimmt.

b) Erbringung einer Klausurarbeit

Die Klausur, die einen zeitlichen Umfang von 240 Minuten hat, soll Prüfungsaufgaben mit fachlichem Bezug zum weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Recht und Management der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden haben. Für den fachlichen Bezug wird sich thematisch an den Inhalten von mindestens vier Pflichtmodulen des weiterbildenden Masterstudiengangs Öffentliches Recht und Management an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden orientiert. Das Anforderungsniveau der Klausur entspricht dem eines für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Recht und Management einschlägigen ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Recht und Management an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden in der jeweils gültigen Fassung. Der Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsrecht bestimmt eine nach § 48 Abs. 2 ThürHG zur Abnahme von Prüfungen berechnete Person zum Prüfer; werden aus Kapazitätsgründen mehrere Klausuren angeboten, können auch mehrere Personen zu Prüfern bestimmt werden.

- (3) Die Bewertung der nach Absatz 2 erbrachten Leistungen erfolgt zunächst entsprechend § 6 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Öffentliches Recht und Management. Die sich daraus ergebenden Noten werden nach folgendem Schlüssel in Punkte umgerechnet:

1,0 bis 1,3	=	40 Punkte
1,7 bis 2,3	=	35 Punkte
2,7 bis 3,3	=	30 Punkte
3,7 bis 4,0	=	25 Punkte
5,0	=	0 Punkte

Anschließend erfolgen eine Addition der Punkte und eine Mitteilung an die Bewerber.

- (4) Auf der zweiten Stufe besteht die Eignungsprüfung aus einer mündlichen Prüfung. Zur mündlichen Prüfung werden nur Bewerber zugelassen, welche auf der ersten Stufe mindestens 65 Punkte erreicht haben.
- (5) Die Prüfungskommission besteht aus drei nach § 48 Abs. 2 ThürHG zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Prüfern, von denen einer die mündliche Prüfung leitet. Der Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsrecht bestimmt die Prüfer sowie die Leitung nach Satz 1.
- (6) Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten und besteht aus drei Teilen mit einer Dauer von jeweils 10 Minuten. In jedem Teil ist von den Bewerbern eine Frage zu beantworten, die aus einem der beiden bereits im schriftlichen Teil nach Absatz 2 a und b ausgewählten Themengebiete unter Berücksichtigung des dort vorausgesetzten Niveaus auszuwählen ist. Jeder Prüfungsteil wird vom jeweiligen Prüfer wie folgt bewertet:
- | | | |
|--------------|---|---------------|
| sehr gut | = | 5 Punkte |
| gut | = | 4 Punkte |
| befriedigend | = | 3 Punkte |
| ausreichend | = | 2 Punkte |
| ungenügend | = | 0 bis 1 Punkt |
- (7) Im Anschluss an die mündliche Prüfung ermittelt die Prüfungskommission die in der mündlichen Prüfung erzielte Gesamtpunktzahl durch Addition der Einzelwertungen für jeden Prüfungsteil und teilt diese den Bewerbern mit.
- (8) Verlauf, Inhalt und Bewertung der mündlichen Prüfung sind aktenkundig zu machen. Die Dokumentation ist unverzüglich an den Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsrecht weiterzuleiten. Dieser ermittelt durch Addition der auf beiden Stufen erzielten Punktzahl eine Gesamtpunktzahl.
- (9) Erreichen Bewerber die nach § 1 erforderliche Gesamtpunktzahl von mindestens 75 Punkten, so ist die Eignungsprüfung bestanden. Wird diese Punktzahl bereits auf der ersten Stufe erreicht, so sind die jeweiligen Bewerber von der Teilnahme an der zweiten Stufe befreit. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für weiterbildende Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsrecht stellt über das Bestehen der Eignungsprüfung eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Immatrikulation aus.
- (10) Bewerber mit weniger als 65 Punkten auf der ersten Stufe sowie Bewerber mit einer Gesamtpunktzahl (erste und zweite Stufe) von weniger als 75 Punkten haben die Eignungsprüfung nicht bestanden. Sie erhalten darüber einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

-
- (11) Erscheint der Bewerber ohne triftigen Grund nicht zu den festgelegten Prüfungsterminen, erbringt er die Eignungsprüfung nicht in der dafür vorgesehenen Zeit oder unternimmt er einen Täuschungsversuch, gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden. Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Geltendmachung eines triftigen Grundes gilt § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Recht und Management (Master of Public Administration) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (12) Bewerber, welche die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können diese zum nächsten Prüfungstermin, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Nichtbestehens wiederholen. Wurde nur die zweite Stufe beim ersten Versuch nicht bestanden, so muss nur diese wiederholt werden.
- (13) Macht ein Bewerber glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird ihm auf vorherigen Antrag an den Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsrecht bei Ablegung der Prüfung ein Nachteilsausgleich, beispielsweise durch Verlängerung der Bearbeitungszeit, gewährt. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (14) Für die Eignungsprüfung sowie die etwaige Wiederholungsprüfung wird eine Gebühr in Höhe von jeweils 300,00 € erhoben. Diese wird auch bei Nichtbestehen der Eignungsprüfung nicht wieder erstattet.

§ 3

Zulassung zum Studium

Sind die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 erfüllt und ist die Eignungsprüfung bestanden, besteht ein Anspruch auf Zulassung zum Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Recht und Management an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden. Die Regelungen der §§ 64 und 66 ThürHG und der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Bewerber, die zum Wintersemester 2017/2018 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Recht und Management (Master of Public Administration) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden aufnehmen wollen.

Schmalkalden, den 26. Januar 2017

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann

